

VO (EU) Nr. 2016/673

vom 29 April 2016

Den Originaltext dieser VO finden Sie im Internet unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0673&from=DE>

Einige wichtige Punkte führen wir nachfolgend auf:

Anhang II Pestizide- Pflanzenschutzmittel

- Grundsätzlich gelten für die im Öko-Landbau zugelassenen Wirkstoffe ebenfalls die allgemeinen Verwendungsvorschriften gemäß Pflanzenschutzmittelrecht VO (EU) Nr. 540/2011.
Bestehen zusätzliche Einschränkungen im Öko-Landbau, dann werden diese in der rechten Spalte des Anhangs jeweils aufgeführt.
- Pflanzenöle, Fettsäuren und „Grundstoffe“ dürfen im Öko-Landbau nicht als Herbizide eingesetzt werden
- Zusätzlich als im Öko-Landbau zugelassene Pflanzenschutzmittel werden aufgenommen: Kohlendioxid, Kieselgur (Diatomeenerde), Fettsäuren (bisherige Bezeichnung „Kaliseife“) und „Grundstoffe“

Erläuterungen zum Begriff „Grundstoffe“

Grundstoffe sind Wirkstoffe, die für den Pflanzenschutz von Nutzen sind, aber dennoch nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden. Viele dieser Stoffe werden traditionell im Öko-Landbau verwendet. Sie sind deshalb nun in den Anhang II aufgenommen worden. Grundstoffe müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Unter den Begriff Lebensmittel fallen
(Stoffe, die dazu bestimmt sind von Menschen aufgenommen zu werden).
Nicht zu „Lebensmitteln“ gehören z.B.:
Futtermittel, Arzneimittel, kosmetische Mittel, Tabak und Tabakerzeugnisse,
Betäubungsmittel, Rückstände und Kontaminanten.
2. Pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sein

Ausgeschlossen sind „bedenklichen Stoffe“ sowie Stoffe, die Störung des Hormonsystems oder neuro- oder immuntoxische Wirkungen auslösen und Stoffe, die in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet oder als Pflanzenschutzmittel vermarktet werden.

Grundstoffe dürfen im Öko-Landbau zudem nicht als Herbizide Verwendung finden.

- ➔ In allen Zweifelsfällen ist vor dem Einsatz eine Bewertung durch die zuständige Kontrollbehörde einzuholen.

Anhang VI

In der Tierernährung verwendete Futtermittelzusatzstoffe

Hier wurden insbesondere einige neue Verbindungen von Spurenelementen aufgenommen

Anhang VIII

Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Öko-Lebensmitteln

Hier wurden zahlreiche Details geändert; wichtig sind vor allem:

- Bei der Erzeugung von Obstweinen (Wein aus anderem Obst als Weintrauben) und Met gelten für Schwefeldioxid und Kaliummetabisulfit nun einheitliche Höchstgrenzen von 100 mg/l SO₂; unabhängig davon ob die Herstellung mit oder ohne Zusatz von Zucker erfolgt. Zudem wird der Einsatz von Thiaminhydrochlorid und Diammoniumphosphat für die Verarbeitung von Obstweinen und Met erlaubt.
- Schmier- und Trennmittel wie Pflanzliche Öle, Bienenwachs und Carnaubawachs dürfen nur noch verwendet werden, wenn sie aus ökologischen Rohstoffen gewonnen wurden
- Lecithine müssen ab dem 1.1.2019 aus ökologischen Rohstoffen gewonnen werden
- Kaolin wurde gestrichen.

Für die **Öko-Weinbereitung** ergeben sich **keine Änderungen**

Die VO trat bereits in Kraft.

Änderungen beim Anhang VIII gelten jedoch erst ab dem 7. November 2016